



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.16 RRB 1902/0812</b>
Titel	<b>Baulinien.</b>
Datum	21.05.1902
P.	292

[p. 292] A. Mit Eingabe vom 25. April 1902 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne

- a) Der Lenggstraße von der Süd- bis zur Forchstraße;
- b) der Balgriststraße zwischen der Lengg- und der Forchstraße im Kreis V, vom Großen Stadtrat festgesetzt am 30. November 1901, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 9 vom 31. Januar 1902, und es sind laut vorliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 23. April 1902 gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Die Lenggstraße, Straßenzug No. 6 des vom Regierungsrat am 5. Dezember 1901 genehmigten Bebauungsplanes der Stadt Zürich, erhält Baulinien mit einem Abstand von 20 m.

Ihre Niveaulinie steigt von der Südstraße aus mit 0,3%, darauf oberhalb der obern Südstraße mit 7%, dann mit 1,5%, mit 2,4% und erreicht schließlich die Forchstraße mit einer kurzen Horizontalen auf Cote 478,40.

Die Vorlage bezweckt eine erhebliche Korrektur der bestehenden Lenggstraße, sowohl in Richtung als Höhenlage.

Die Balgriststraße, ein ganz neuer Straßenzug, ist die fast geradlinige östliche Fortsetzung des mittleren Teiles, der Lenggstraße von der Einmündung der projektirten Burghölzlistraße bis zur Forchstraße. Ihre Baulinien erhalten einen Abstand von 17,5 m. Die Niveaulinie steigt von der Lenggstraße aus mit 3%, 7%, 2% und schließlich wieder mit 7% bis zur Forchstraße. Die Vorlage gibt zu weitern Bemerkungen nicht Anlaß und wird deren Genehmigung befürwortet.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien

- a) Der Lenggstraße von der Süd- bis zur Forchstraße;
  - d) der Balgriststraße von der Lengg- bis zur Forchstraße im Kreise V Zürich
- werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Pläne und Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014]